



Bern, 6. Dezember 2019

Adressaten

Politische Parteien
Dachverbände der Gemeinden,
Städte und Berggebiete
Dachverbände der Wirtschaft
Interessierte Kreise

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Bergregionen sowie den Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials) durchzuführen.

Der Vernehmlassungsentwurf will bei der Vergütung von Pflegematerial die Unterscheidung zwischen Material, das von den Patientinnen und Patienten selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person verwendet wird, und Material zur Verwendung durch Pflegefachpersonen aufheben. Ziel ist es, die Vergütung dieses Materials zu vereinfachen. Es wird deshalb vorgeschlagen, mit einer Änderung von Artikel 25a und 52 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) die gesetzliche Grundlage für diese Vereinfachung zu schaffen: Durch Pflegefachpersonen verwendete Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung einer Krankheit dienen und in der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL; SR 832.112.31) aufgeführt sind (z. B. Inkontinenzhilfen, Verbandmaterial), sowie Mittel und Gegenstände, die nicht von der Patientin oder vom Patienten selbst oder von einer nichtberuflich mitwirkenden Person verwendet werden können (z. B. Wund-Vakuum-Therapiesystem), sollen nicht mehr über die Pflegefinanzierung, sondern separat gemäss dem Prinzip der MiGeL von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden. In der MiGeL aufgeführtes Material, das von der versicherten Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich mitwirkenden Person verwendet wird, wird weiterhin von der OKP übernommen. Die Vergütung ist somit nicht mehr abhängig von der Person, welche das Pflegematerial verwendet, da sie in jedem Fall über die OKP erfolgt.

Die Änderung von Artikel 52 Absatz 3 KVG ermöglicht dem Bundesrat ebenfalls, die ausschliesslich von der OKP übernommenen Mittel und Gegenstände zu bezeichnen, für welche eine Pauschalvergütung über eine Vereinbarung zwischen Krankenversicherern und Pflegeheimen oder Leistungserbringern der ambulanten Pflege denkbar



ist. Einfache Verbrauchsmaterialien mit direktem Bezug zu den Pflegeleistungen (z. B. Handschuhe, Masken) sowie Material und Gegenstände zum Mehrfachgebrauch für verschiedene Patientinnen und Patienten (z. B. Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer) werden weiterhin nach der Regelung der Pflegefinanzierung vergütet. Die Vorlage ermöglicht somit eine schweizweit einheitliche Vergütung.

Ausnahmsweise wird von der Vernehmlassungsfrist von mindestens drei Monaten gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) abgewichen. Grund dafür ist, dass die aktuelle Situation nach der Umsetzung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts kritisch ist, zumal für die Patientinnen und Patienten das Risiko besteht, aufgrund nicht gedeckter Kosten keinen Zugang zu benötigtem Pflegematerial mehr zu haben. Im Anschluss an die insbesondere im Ständerat geführten Diskussionen über die Dringlichkeit einer Lösung hat sich der Bundesrat deshalb verpflichtet, die ihm offenstehenden Möglichkeiten zu nutzen, um ein möglichst rasches Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes und der Verordnungen zu erlauben. Mit der Verkürzung der Vernehmlassungsfrist kann der Zeitrahmen bis zum allfälligen Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung optimiert werden. Dabei ist sich der Bundesrat bewusst, dass dieser Zeitrahmen auch von den Beschlüssen im Parlament abhängt. Die Vernehmlassungsfrist wurde somit um 47 Tage verkürzt. Da aber die Weihnachtsfeiertage in die Zeit der Vernehmlassung fallen, wurde die Frist wieder um zwei Wochen verlängert.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Vorlage im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Entwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

6. Februar 2020.

Der Entwurf und die dazugehörigen Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pend.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch **mittels des zur Verfügung gestellten Word-Formulars** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden, und bitten Sie, im Formular auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen das Sekretariat der Abteilung Tarife und Grundlagen des Bundesamtes für Gesundheit (Tel. 058 462 37 23) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat